

Der Arbeitgeber-Service...

... weiterhin für Sie da!



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

bringt weiter.

Unterstützung für Arbeitgeber

Arbeitsvermittlung & Beratung

- ▶ Vermittlung nach Maß:
Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitenden
- ▶ Individuelle Beratung
Hilfe bei der Lösung beschäftigungsrelevanter Fragen
- ▶ Persönlicher Ansprechpartner für Ihr Unternehmen

Jobbörse

arbeitsagentur.de

Arbeits-
stelle
hier
online
melden



alternativ:

Zum
Formular
Stellen-
angebot



Finanzielle Unterstützung

- ▶ Förderung von Beschäftigten:
Arbeitsaufnahme, Ausbildung, Weiterbildung, besondere Personenkreise...
- ▶ Förderung bei konjunkturellen Schwierigkeiten
z. B. Kurzarbeitergeld
- ▶ Weitere finanzielle Hilfen:
z. B. Insolvenzgeld, Europäischer Globalisierungsfonds



Weitere aktuelle
Informationen
für Unternehmen
umseitig



Hotline für Arbeitgeber:
0800 4 5555 20

Hier finden Sie Ihren Arbeitgeber-
Service vor Ort



Wichtige Informationen auf einen Blick



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

bringt weiter.

Kurzarbeitergeld (KUG)

► Merkblätter



Kurzarbeit

Infos &
Formulare

► Wenn während des Bezugs von KUG eine Beschäftigung in systemrelevanten Bereichen erfolgt (z. B. Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Ernährung, etc.), wird das daraus erzielte Entgelt teilweise nicht auf das KUG angerechnet (befristete Sonderregelung bis 31.10.20).

► Der Arbeitnehmer informiert seinen Stamarbeitgeber über die Höhe des Zuverdienstes, der dies bei der Berechnung und Auszahlung des KUG berücksichtigt.

Weitere Informationen



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung

► Unternehmen, die eigentlich keine Arbeitnehmerüberlassung durchführen, aufgrund der Corona-Krise jedoch eigene Arbeitnehmer anderen Unternehmen überlassen wollen, bedürfen hierzu ausnahmsweise keine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung (gem. § 1 III Nr. 2a AÜG).

Voraussetzungen:

- Arbeitnehmer können nur in Unternehmen überlassen werden, die einen akuten Arbeitskräftemangel haben (z. B. Landwirtschaft, Ernährung, Lebensmittellogistik, Gesundheitswesen).
- Arbeitnehmer müssen der Überlassung zustimmen
- Die verleihenden Unternehmen beabsichtigen nicht, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein.
- Die einzelne Überlassung erfolgt zeitlich begrenzt bezugnehmend auf die aktuelle Krisensituation.
- Grundsätzlich weiterhin nicht erlaubt ist die Überlassung an Unternehmen des Baugewerbes für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.

